

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 04.04.2008
Drucksache Nr. 538/2008

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 17.04.2008

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.07.2008

- öffentlich -

Flurneuerordnungsverfahren B 535 - Gemarkungstausch zwischen Schwetzingen und Plankstadt

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemarkungsgrenzverlegung (Variante 2), dargestellt in der Karte vom 28.02.2008 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Schwetzingen erhält von der Gemeinde Plankstadt 313,82 Ar.
3. Die Gemeinde Plankstadt erhält von der Stadt Schwetzingen 301,01 Ar.
4. Die Differenz von 12,81 Ar zugunsten der Stadt Schwetzingen wird im benachbarten Flurneuerordnungsverfahren K 4147/L 543/B 535 zu einem späteren Zeitpunkt ausgeglichen.

Erläuterungen:

Nach der Fertigstellung der B 535 in dem Bereich zwischen dem Stadtteil Hirschacker und der

L 543 (Ortseinfahrt Plankstadt, Schwetzingener Straße) verspringt die Gemarkungsgrenze mehrfach über das Straßenbauwerk und hinterlässt westlich der B 535 Gemarkungsteile von Plankstadt und östlich der B 535 Gemarkungsteile von Schwetzingen.

Die Durchschneidung der Gemarkung in einem solch kleinräumigen Umfang ist nicht sinnvoll und erfordert eine kleinräumige Anpassung der Gemarkungsgrenze in Form eines Gemarkungstausches.

Bei der vom Amt für Flurneuerung und der Verwaltung vorgeschlagenen Variante würde die Stadt Schwetzingen von der Gemeinde Plankstadt die Flächen 5,6,7 und 8 mit einer Gesamtfläche von 313,82 Ar erhalten (braune Flächen). Im Gegenzug würde die Stadt Schwetzingen die Flächen 1,2,3,4, und 9 mit einer Gesamtfläche von 301,01 Ar an die Gemeinde Plankstadt abtreten (gelbe Flächen). Die zu tauschenden Flächen sind in der Karte zur Gemarkungsgrenzverlegung vom 28.02.2008 dargestellt.

Bei den genannten Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Acker- bzw. Brachland.

An den Eigentumsverhältnissen ändert der vorgeschlagene Gemarkungstausch zunächst nichts. Die späteren Besitzverhältnisse werden im Rahmen des Flurneuerordnungsverfahren B 535 an anderer Stelle ebenfalls geregelt.

Im Verfahren B 535 kann eine flächengleiche Änderung der Gemarkungsgrenze aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht erreicht werden. Da im Flurneuordnungsverfahren K 4147/L 543/

B 535 aber ebenfalls eine Änderung der Gemarkungsgrenze erfolgen sollte, wird angestrebt den Gemarkungsverlust für Plankstadt in Höhe von 12,81 Ar in diesem Verfahren auszugleichen

Anlagen:

Tabelle: Flächenbilanz (Variante 2) zur Änderung der Verwaltungsgrenze nach § 58 (2) FlurbG

Karte zur Gemarkungsgrenzverlegung (M.: 1 : 2.500) vom 28.02.2008

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: